

§5

Der Schadenersatzanspruch kann sowohl gegen die westdeutsche Bundesrepublik oder deren Länder oder Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§ 6

Der Schadenersatzanspruch kann, wenn er das besondere Territorium Westberlin betrifft, sowohl gegen dessen Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§7

Der Schadenersatzanspruch kann unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat im Sinne des § 1 geltend gemacht werden.

§ 8

Die Gerichte entscheiden im Wiedergutmachungsverfahren durch Urteil. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§9

Die Organe der Deutschen Demokratischen Republik können anstelle des Verurteilten Schadenersatz leisten, wenn dieser seine Verpflichtung nicht erfüllt. Der Schadenersatzanspruch geht damit auf die Organe der Deutschen Demokratischen Republik über. Die Schadenersatzverpflichtung des zur Wiedergutmachung des Schadens Verpflichteten wird dadurch nicht berührt.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis: Verkündet am 13.10.1966.